

## Die Überprüfung der Einhaltung von Abgabeverboten von Alkohol an Kinder und Jugendliche - Anforderungen an die Beweissicherung -

Die Wettbewerbszentrale und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE) beabsichtigen, den Vollzug im Jugendschutz zu stärken. Die Abgabe von Alkohol an Kinder bzw. Jugendliche unter Verletzung der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenzen stellt einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und damit einen Wettbewerbsverstoß dar. Die Wettbewerbszentrale kann einer Beschwerde hierzu dann nachgehen, wenn folgende Informationen vorliegen und der Verstoß damit nachgewiesen werden kann.

Folgende Informationen zu Testkäufen müssen **an Eides statt versichert** werden:

- Ein Gewerbetreibender (Firma/Name, Adresse) hat Alkohol an ein Kind oder einen Jugendlichen unter Verletzung der Altersgrenzen abgegeben (genaue Angabe der Personalien des Minderjährigen, also Name, Alter, Anschrift). *Hinweis:* Lediglich allgemeine Angaben (wie „Ich habe beobachtet, dass an der Kasse ein Jugendlicher eine Flasche Schnaps gekauft hat.“) reichen für eine Rechtsverfolgung nicht aus.
- Der namentlich bekannte Minderjährige wurde von einem erwachsenen Zeugen begleitet, der nicht als personensorgeberechtigte Person aufgetreten ist (der Zeuge hat also z.B. nicht den Eindruck erweckt, der Vater zu sein). Wichtig ist zudem, dass der Kauf von dem Minderjährigen selbst (und nicht von der erwachsenen Begleitperson) getätigt wurde.
- Der (begleitende) Zeuge muss angeben können, wann und wo der Kauf getätigt wurde (Datum, Ort, Geschäft), was genau erworben wurde (Kaufgegenstand, möglichst mit Kassenbon); des weiteren sollten nähere Angaben zum Verkäufer gemacht werden können (Beschreibung der Person, ggf. Wiedergabe des Namens, z.B. aufgrund eines Namensschildes).

Die oben gemachten Informationen müssen zur Beweissicherung von dem erwachsenen Zeugen an Eides statt (*siehe nachfolgendes Formular*) versichert werden. Die Beschwerde ist zu übersenden an:

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. (Wettbewerbszentrale)

Büro Berlin

Danckelmannstr. 9

14059 Berlin

Telefon: 030 – 326 5656

Telefax: 030 – 326 5655

[www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)

## **EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG BELEHRUNG**

Soll ein Wettbewerbsverstoß schnell abgestellt werden, muss in manchen Fällen eine einstweilige Verfügung vor Gericht erwirkt werden. Damit die Gerichte ohne aufwändige Zeugenvernehmung entscheiden können, benötigen wir in den oben genannten Fällen eine eidesstattliche Versicherung.

Bitte geben Sie auf der folgenden Seite zunächst Ihren Namen und eine ladungsfähige Anschrift an und schildern Sie dann in der eidesstattlichen Versicherung so genau wie möglich den Sachverhalt, d. h. die Umstände, denen Sie einen Wettbewerbsverstoß entnehmen.

Weil es sich um eine Erklärung handelt, die erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen. Die entsprechenden Strafvorschriften sind im Folgenden wiedergegeben:

### **§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 163 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt**

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Über die Bedeutung einer zur Vorlage bei Gericht bestimmten eidesstattlichen Versicherung und strafrechtlichen Folgen vorsätzlich und fahrlässiger unrichtiger Angaben, namentlich über die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Tat bzw. gemäß § 163 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung, belehrt, erkläre ich

---

Name

---

Straße Hausnummer

---

PLZ Wohnort

folgendes an Eides statt:

---

Ort, Datum, Unterschrift